

BVGer E-3284/2024 vom 23. April 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3284_2024_d20240423

FR: TAF E-3284/2024 du 23 avril 2024

IT: TAF E-3284/2024 del 23 aprile 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 23. April 2024

Erwägungen

E. 21

April 2020 E. 6.5.3), und dies den Schluss zulässt, dass sie aus objektiver Sicht nicht begründeterweise befürchten muss, nach einer Wiedereinreise in die Türkei in absehbarer Zukunft und mit grosser Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungshandlungen gewärtigen zu müssen, dass es den Beschwerdeführenden somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen, weshalb die Vorinstanz ihr Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat, dass die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und zu bestätigen ist, da die Beschwerdeführenden insbesondere weder über einen Aufenthaltstitel für die Schweiz noch über eine Anspruchsgrundlage auf Erteilung eines solchen verfügen (Art. 44 [erster Satz] AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.), dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]), dass diesbezüglich ebenfalls auf die zutreffende vorinstanzliche Würdigung verwiesen werden kann (vgl. angefochtene Verfügung Ziffer III), dass die Vorinstanz zwar zu Recht von einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative in H. _____ ausgeht (vgl. zutreffende Würdigung in der angefochtenen Verfügung auf Seite 11), dass im Übrigen das BVGer in langjähriger Praxis den Wegweisungsvollzug in die Provinz Sirnak sowie in deren Nachbarprovinz Hakkari als unzumutbar betrachtete, nach einer eingehenden Beurteilung der aktuellen Sicherheitslage aber die Aufhebung dieser Wegweisungspraxis beschlossen hat, dass der Vollzug von Wegweisungen dorthin damit nicht mehr generell ausgeschlossen ist, sondern im Einzelfall zu prüfen ist, ob ein solcher für die betroffene Person individuell zumutbar ist (vgl. Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13.4.1-13.4.8),

E-3284/2024 Seite 13 dass der Beschwerdeführer jung und guter Gesundheit ist sowie über einen Gymnasialabschluss und Arbeitserfahrung verfügt, dass die Beschwerdeführerin die Mittelschule und danach das Gymnasium im Fernstudium absolviert hat und in einem Restaurant berufliche Erfahrungen sammeln konnte, dass somit davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführenden auch in der Provinz G. _____ beruflich wieder Fuss fassen könnten, dass die Beschwerdeführerin auf Beschwerdeebene Arztberichte vom 17. Oktober 2023 und 18. Oktober 2023 einreicht, in welchen insbesondere (...) diagnostiziert wurden, dass diese Beschwerden rechtsprechungsgemäss einem Wegweisungsvollzug nicht entgegenstehen respektive derartige psychische Probleme bei Bedarf im Heimatland der Beschwerdeführenden behandelbar sind (vgl. insbesondere zur Diagnose «(...)»: Urteil des

BVGer E-2860/2022 vom 12. Juni 2024 E. 7.3.6), dass auch die Geburt des gemeinsamen Sohnes der Beschwerdeführenden am (...) nicht gegen den Wegweisungsvollzug spricht, zumal weder aus der Beschwerde noch aus den Akten ersichtlich ist, inwiefern dieser das Kindeswohl beeinträchtigen würde, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass der einbezahlte Kostenvorschuss zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden ist. (Dispositiv nächste Seite)

E-3284/2024 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.